

Stationäre Abfüllung organischer Lösemittel in Kanister, Fässer und IBC mittels Zapfpistole

Emissionsmindernde Maßnahmen

Grundlagen für diesen Schutzleitfaden

- Schutzleitfäden 100 - Freie Lüftung - Mindeststandards
- Schutzleitfaden La-101 - Bereitstellen und Lagern - Mindeststandards
- Schutzleitfaden 110 - Organisations- und Hygienemaßnahmen "Einatmen" - Mindeststandards
- Schutzleitfaden pc-170 - Brandschutzmaßnahmen - Mindeststandards
- Schutzleitfaden pc-270 - Erweiterte Brandschutzmaßnahmen - Grundanforderungen
- Schutzleitfaden pc-281 - Brennbare Flüssigkeiten umfüllen und Abfüllen - Maßnahmen zur Zündquellenvermeidung

Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Beim Befüllen von Gebinden in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen ist ein fünffacher Luftwechsel in Bodennähe des Arbeitsbereiches realisiert.
- Beim Befüllen sind die lokale Absaugung und die Raumluftechnik bereits in Funktion.
- Die Abfülleinrichtung taucht während des Befüllens in das Gebinde ein.
- Das verdrängte Dampf-Luft-Gemisch wird während des gesamten Befüllvorgangs unmittelbar an der Einfüllöffnung abgesaugt.
- Die Gebinde sind während des Befüllens geerdet.
- Die Abfülleinrichtung und Absaugung der Abfüllanlage sind fest miteinander verbunden.



- Die Abfüllvorrichtung sitzt bündig auf der Einfüllöffnung auf.
- Das Befüllen erfolgt mittels Pumpen mit einem Volumenstrom bis 12 m³/h.
- Die Absaugleistung der integrierten Absaugung beträgt mindestens 24 m³/h.
- Das Befüllen erfolgt durch Überwachung und Regelung von Massenfluss oder Gewicht.
- Geregelte Absperrarmaturen verhindern eine Überfüllung.

Wirksamkeitsprüfung

- Die Abfüllanlage wird nach Herstellerangaben regelmäßig gewartet und überprüft; mindestens alle drei Jahre.
- Die korrekte Funktion der Armaturen und/oder Bedienelemente der Abfüllanlage wird regelmäßig überprüft; mindestens bei Wechsel des abzufüllenden Lösemittels.
- Die Maßnahmen entsprechend diesem Schutzleitfaden werden regelmäßig überprüft; mindestens jährlich.

Weitere Anforderungen

- Geeignete Transportmittel zum kipp sicheren Transport der Gebinde werden eingesetzt.
- Es wird vorzugsweise unter Spiegel befüllt.
- Lösemittelbehaftete Lanzen werden nicht angefasst.
- Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten im Rahmen von Betriebsstörungen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese sind betriebsspezifisch festzulegen.
- Ob Vorsorgeuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden müssen, wurde geprüft und das Ergebnis umgesetzt.
- Feuerlöscher Brandklasse B (Pulver, Pulver mit Glutbrandpulver oder CO₂-Löscher) sind leicht zugänglich.

Weiterführende Informationen

- Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis "Befüllen von Kanistern, Fässern und IBC mit organischen Flüssigkeiten" "<http://www.baua.de/dok/8137512>".
- BAuA-Hilfen für die Praxis bei Arbeiten mit Gefahrstoffen, "<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen.html>".
- DGUV-Regel 109-002 bisher BGR 121 "Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen", www.dguv.de/publikationen
- Informationsbroschüre S019 "Handlungshilfe zur Prüfung und Dokumentation ortsfester Absauganlagen", www.bgetem.de, Webcode 12201321, Mediashop "Hilfsmittel/Kontrolle der Arbeitssicherheit/Gefährdungsbeurteilung"
- Katalog technischer Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, FB 834, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 2001

Bei Anwendung dieses Schutzleitfadens gilt entsprechend TRGS 402 für die inhalative Exposition der Befund "Schutzmaßnahmen ausreichend".
